Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung

Vom 22. September 2020

Aufgrund von §§ 40, 88 Absatz 1 Nummer 2, 13 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden nachstehende Änderung der Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 21. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2019 vom 27. Juli 2019, S. 9) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Die Philosophische Fakultät verleiht für die Technische Universität Dresden ab dem 1. Oktober 2020 auch den akademischen Grad "Doktor/Doktorin der Rechte" (Dr. iur.) und den akademischen Grad "Doktor/Doktorin der Rechte honoris causa" (Dr. iur. h.c.). Die Verleihung erfolgt nach den Vorschriften der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät
 - der Technischen Universität Dresden vom 27. April 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2016 vom 7. Juni 2016, S. 2), die ungeachtet der Auflösung der Juristischen Fakultät zum 30. September 2020 für diese Verfahren ihre Gültigkeit behält. Alle Regelungen der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden, die ausdrücklich auf die Juristische Fakultät der Technischen Universität Dresden Bezug nehmen, sind dabei entsprechend auf die Philosophische Fakultät anzuwenden. Die in der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden festgelegten Gremien werden ab dem 1. Oktober 2020 durch die Promotionsgremien der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät ersetzt. Alle Promotionsverfahren, die zu einem "Dr. jur." oder einem "Dr. iur. h.c." führen und bis Ablauf des 30. September 2020 an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden anhängig, aber noch nicht beendet sind, werden von der Philosophischen Fakultät nach den Vorschriften dieses Absatzes weitergeführt. Müssen Verfahren, die bereits vor diesem Datum an der Juristischen Fakultät beendet waren, wiederaufgenommen werden, führt diese Verfahren ebenfalls die Philosophische Fakultät nach der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 27. April 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2016 vom 7. Juni 2016, S. 2)."
- 2. § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - "1. a) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule erworben bzw. das Staatsexamen abgelegt hat, wobei der jeweilige Studiengang mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen sein soll."

- 3. § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - "b) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule bzw. das Staatsexamen mindestens mit der Note 'befriedigend' erworben und die Eignungsfeststellung nach § 7 bestanden hat."
- 4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Bewerberinnen und Bewerber nach § 6 Absatz 1 Buchstabe b müssen für den positiven Nachweis der Eignungsfeststellung Modulprüfungen aus einem entsprechenden Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät auf dem jeweils für die Promotion einschlägigen Wissenschaftsgebiet in einem Umfang von 30 Leistungspunkten und mit mindestens der Note "gut" erbringen. Die Absolvierung dieser Prüfungsleistungen erfolgt nach den jeweils in den Studiengängen geltenden Studiendokumenten in der aktuellen Fassung."
- 5. In § 8 Absatz 3 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst: "Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwas ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen gemäß § 9, die im Rahmen des Doktorandenstudiums zu erbringen sind, verbunden werden."
- 6. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

"§ 9 Zusätzliche Leistungen

- (1) Für eine erfolgreiche Promotion können zusätzliche Studienleistungen in Form von Prüfungsleistungen als Auflagen zur Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand festgelegt werden (Doktorandenstudium). Ziel ist es dabei, einerseits das Promotionsvorhaben inhaltlich zu fördern und andererseits eine breite fachliche Fundierung, insbesondere auf bisher noch nicht oder nur geringfügig abgedeckten Fachgebieten, zu gewährleisten.
- (2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 zur Promotion zugelassen wurden und weniger als 60 Leistungspunkte aus dem Promotionsfach erworben haben, soll der Umfang der geforderten zusätzlichen Studienleistungen in der Regel zwischen 10 und 20 Leistungspunkte betragen.
- (3) Liegt ein Bachelorgrad nach § 6 Absatz 2 vor, soll der Umfang der zusätzlichen Studienleistungen bis zu 30 Leistungspunkte umfassen.
- (4) Die Festlegung der zusätzlichen Studienleistungen erfolgt durch den Promotionsausschuss in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. dem wissenschaftlichen Betreuer. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann Vorschläge einbringen. Diese sind dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beizufügen.
- (5) Die zusätzlichen Studienleistungen sollen in der Regel innerhalb von drei Jahren nach der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erbracht werden und müssen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 nachgewiesen werden. Eine Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen ist nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nur einmal möglich."
- 7. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
- 8. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Abweichend von Absatz 2 kann eine kumulative Dissertation eingereicht werden. Sie besteht aus mindestens drei thematisch zusammenhängenden wissenschaftlichen Aufsätzen aus dem Fach, für das die Promotion angestrebt wird. Die Aufsätze sollen bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Ausnahmsweise können zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten berücksichtigt werden. Über diese Ausnahme entscheidet auf Antrag

der Promotionsausschuss. Die Aufsätze sollen in begutachteten Fachzeitschriften publiziert werden. Ausnahmsweise können die Aufsätze an anderen Publikationsorten (z.B. in Editionen) veröffentlicht werden. Über diese Ausnahme entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss. Der thematische, theoretische und methodische Zusammenhang der Arbeiten ist von der Doktorandin bzw. von dem Doktoranden im Rahmen einer gesonderten Abhandlung (Synopse) schriftlich darzulegen, die in ihrer Qualität wiederum mit einem wissenschaftlichen Aufsatz vergleichbar sein muss, und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Die eingereichten wissenschaftlichen Aufsätze dürfen nicht bereits in früheren Prüfungsverfahren verwendet worden sein. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss bei mindestens zwei der Aufsätze Erstautorin bzw. Erstautor sein. Bei Gemeinschaftspublikationen muss die Eigenleistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden nachgewiesen werden. Falls diese nicht direkt aus den einzelnen Aufsätzen hervorgeht, muss der Nachweis in der Synopse erfolgen und von den Co-Autorinnen und Co-Autoren bestätigt werden. Unter den Co-Autorinnen und Co-Autoren dürfen sich keine Personen befinden, die die Promotion begutachten. Eine Co-Autorschaft mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer ist möglich. Diese Regelung gilt nur für die in der Anlage 3 genannten Fächer. Über die Zulassung einer kumulativen Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss. Absatz 2 Satz 4 bleibt hiervon unberührt."

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Die Dissertation wird von mindestens zwei, im begründeten Fall von drei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet. Gutachterinnen und Gutachter können sein: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (auch Junior- und FH-Professorinnen und Professoren) und TUD Young Investigators sowie Personen, die habilitationsadäquate Leistungen nachweisen.
 - 1. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss eine bzw. ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufene Professorin bzw. berufener Professor an einer Universität sein.
 - 2. Darüber hinaus muss:
 - a) eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Philosophischen Fakultät oder eine im Ruhestand befindliche Professorin bzw. ein im Ruhestand befindlicher Professor sein, die bzw. der an der Philosophischen Fakultät tätig war, und
 - b) eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter einer auswärtigen Hochschule und im Falle eines kooperativen Promotionsverfahrens der kooperierenden Fachhochschule angehören."
- 9. In Anlage 4 zur Promotionsordnung wird in den Fächern Sächsische Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Neuere und Neueste Geschichte und Technikgeschichte unter Sprachkenntnisse nach "Latinum und eine weitere Fremdsprache" die Wortgruppe "oder zwei Fremdsprachen" eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Alle nach Ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage

der Bestimmungen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 21. Juli 2019 zu Ende geführt. Von diesem Absatz ausgenommen bleiben die Promotionsverfahren nach Artikel 1 Nummer 1 der Änderungssatzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 16. September 2020 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 22. September 2020.

Dresden, den 22. September 2020

Die Rektorin der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger